

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 155/76

71171

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Emil S. [REDACTED]

[REDACTED] N. [REDACTED] M. [REDACTED], D. [REDACTED] L. [REDACTED], England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 19. Dezember 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Nach § 171 ZPO kann Härteausgleich nur für Schäden an solchen Rechtsgütern gewährt werden, die im Rahmen der gesetzlichen Ansprüche nach den §§ 15 ff ZPO geschützt werden (BGH RZ 1972, 424). Dazu zählt der vom Kläger geltend gemachte Nachteil nicht. Die Möglichkeit in Nachkriegsdeutschland eingebürgert zu werden und Blindengeld zu beziehen ist allenfalls eine Chance, die in den §§ 15 ff ZPO nicht geschützt ist.

Mai

Dr. Lang